

**1 FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN**

- Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung "Photovoltaikanlage" (§ 11 BauNVO)
- Verkehrsfläche (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)  
Private Zweckbestimmung für Land- und Forstwirtschaft sowie Betreiber des Solarparks
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)
- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)
- Mit Geh- und Fahrrecht zugunsten des Betreibers des Solarparks sowie Rettungsdienste zu belastende Fläche (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (7) BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Höhenfestsetzungen innerhalb eines Baugebietes
- Baugrenze (§ 23 BauNVO)
- Maßnahme der Grünordnung

**2 ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE**

Art der Nutzung	Maximale Höhe von Gebäuden und baulichen Anlagen über NNH	SO	Sonstiges Sondergebiet "Photovoltaikanlage" (§ 9 (1) 1 BauGB) und § 11 BauNVO
Grundflächenzahl		0,7	0,1
Grundhöhen		11,00 m über NNH	11,00 m über NNH

**Darstellungen ohne Normcharakter**

- Gemarkung Bernsdorf Flur 7
- Flurstück mit Nummer (die Angabe ist beispielhaft)
- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- An das Plangebiet grenzende Wald- und Gehölzflächen
- Graben
- Gebäude (Form und Größe sind beispielhaft)

**3 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
  - 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB und § 1 (2) BauNVO)  
Im Sonstigen Sondergebiet (SO) für Photovoltaikanlagen (§ 11 BauNVO) sind Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Wechselrichter, Batteriespeicher, Transformator und Übergabestationen), Aufstellflächen, Wartungswege und Zufahrt sowie Kabelstationen zulässig. Zulässig sind nur solche Vorhaben, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
  - 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)
    - 1.2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) 1 BauGB sowie § 19 BauNVO)  
Die Oberkante von Gebäuden und baulichen Anlagen wird auf eine maximal zulässige Höhe von 82,00 m bzw. 83,00 m über NNH im System DIN EN 1216 festgesetzt.
    - 1.2.2 Grundflächenzahl (§ 9 (1) 1 BauGB und § 19 BauNVO)  
Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,7. Die Grundfläche aller Versiegelungen (GR) beträgt 0,1.
    - 1.2.3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BauGB und § 23 BauNVO)  
Gebäude und bauliche Anlagen aller Art sind nur innerhalb, Zaune sowie Wartungs- und Wegeflächen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
  - 1.3 Verkehrsflächen; Befestigte Flächen  
Befestigungen von Wartungswegen, Aufstellflächen sowie der Zufahrt sind wasserdurchlässig auszuführen (z.B. Rasenpflastersteine, Schotterterrassen, wassergebundene Decke).
  - 1.4 Von Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)  
In den von Bebauung freizuhaltenden Flächen am Bernsdorfer Graben sind Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern sowie Aufschüttungen bzw. Abgrabungen unzulässig. Ebenfalls unzulässig sind Wegeflächen, außer wenn sie für Zwecke der Gewässerunterhaltung notwendig und wasserdurchlässig ausgeführt sind.
  - 1.5 Mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Fläche (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)  
Für die mit "GF" bezeichnete Fläche sind Geh- und Fahrrecht zugunsten des Betreibers des Solarparks sowie der Rettungs- und Einsatzdienste der Stadt Schönevalde und des Landkreises Elbe-Elster zur Erreichung des Solarparks einzuräumen. Die nutzbare Mindestbreite der befahrbaren Wegefläche beträgt 3,50 m.
2. Festsetzungen der Grünordnung
  - 2.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)
    - 2.1.1 Begrenzung der Flächenversiegelung  
Die Grundfläche aller Versiegelungen darf einen Anteil von 10 % der Fläche des Sondergebietes nicht überschreiten.
    - 2.1.2 Herstellung einer Naturschutzbrache (ACEF 1)  
Zum Ausgleich des Lebensraumverlustes der Felderleiche ist eine Naturschutzbrache mit einer Fläche von ca. 2.000 qm (0,1 ha pro Revier) anzulegen und für die Dauer der Anlagelaufzeit zu unterhalten. Die Fläche ist der Selbstbegrenzung zu überlassen. Anlagen zur Durchführung von Pflege- und regelmäßiger Bodenbearbeitung gem. Umweltbericht. Die Fläche ist außerhalb des Zeitraums vom 01.04.-01.08. zu mähen; Mähgut ist abzuräumen. Der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln ist unzulässig.
    - 2.1.3 Begrünung und Pflege des Solarfeldes (K 1)  
Die Fläche des Solarfeldes ist der Entwicklung einer krautreichen Ruderalflur zu überlassen und gem. Umweltbericht zu pflegen. Sie ist mindestens einmal und maximal zweimal im Jahr zu mähen. Neben der Maschinenmahd ist auch eine Schafbeweidung zulässig.

2.1.4 Anpflanzung einer Hecke (K 2)  
Eine zweireihige Heckenpflanzung aus heimischen, standortgerechten Gehölzen mit einer Breite von 3,00 Metern ist herzustellen und dauerhaft gem. Umweltbericht zu pflegen. Auswahl der Sträucher aus den nachfolgenden Pflanzliste:

Besenginster	Cytisus scoparius	Rote Heckenrösche	Lonicera xylosteum
Faunaum	Frangula alnus	Röter Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuß	Corylus avellana	Schlehe	Prunus spinosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	Schneeball	Viburnum opulus
Purpurg-Kreuzdorn	Rhamnus cathartica	Traubenkerse	Prunus padus
Filzeose	Rosa tomentosa agg.	Grauweide	Salix cinerea
Heckenrose	Rosa corymbifera	Korbweide	Salix viminalis
Hundrose	Rosa carina	Lorbeerweide	Salix pentandra
Weinrose	Rosa rubiginosa	Ohreweide	Salix aurita
Pflafröhchen	Euonymus europaea	Weißdorn (Artengruppe)	Crataegus monogyna agg.

- Die Heckenpflanzung darf zur verkehrstechnischen Erschließung des Baufeldes an maximal zwei Stellen auf einer Länge von jeweils bis zu 7,00 m unterbrochen werden.
- 2.1.5 Gewährleistung der Durchlässigkeit für Kleintiere (V AFB 3)  
Zaunanlagen sind mit einem Bodenabstand von 15 cm auszubilden.
- 2.1.6 Regenwasservereinerung (V 6)  
Eine Fassung und Sammlung von anfallendem Niederschlagswasser ist nicht zulässig.
- 2.1.7 Mindesthöhe der Modulunterkante (V 8)  
Der Mindestabstand der Modulunterkante von der Geländeoberfläche darf 0,80 m nicht unterschreiten.

2.2 Maßnahmen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 b BauGB)  
Die Baumstrukturen am Bernsdorfer Graben sowie am Graben im Südosten des Plangebietes sind dauerhaft in ihrem Bestand zu erhalten.

**4 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

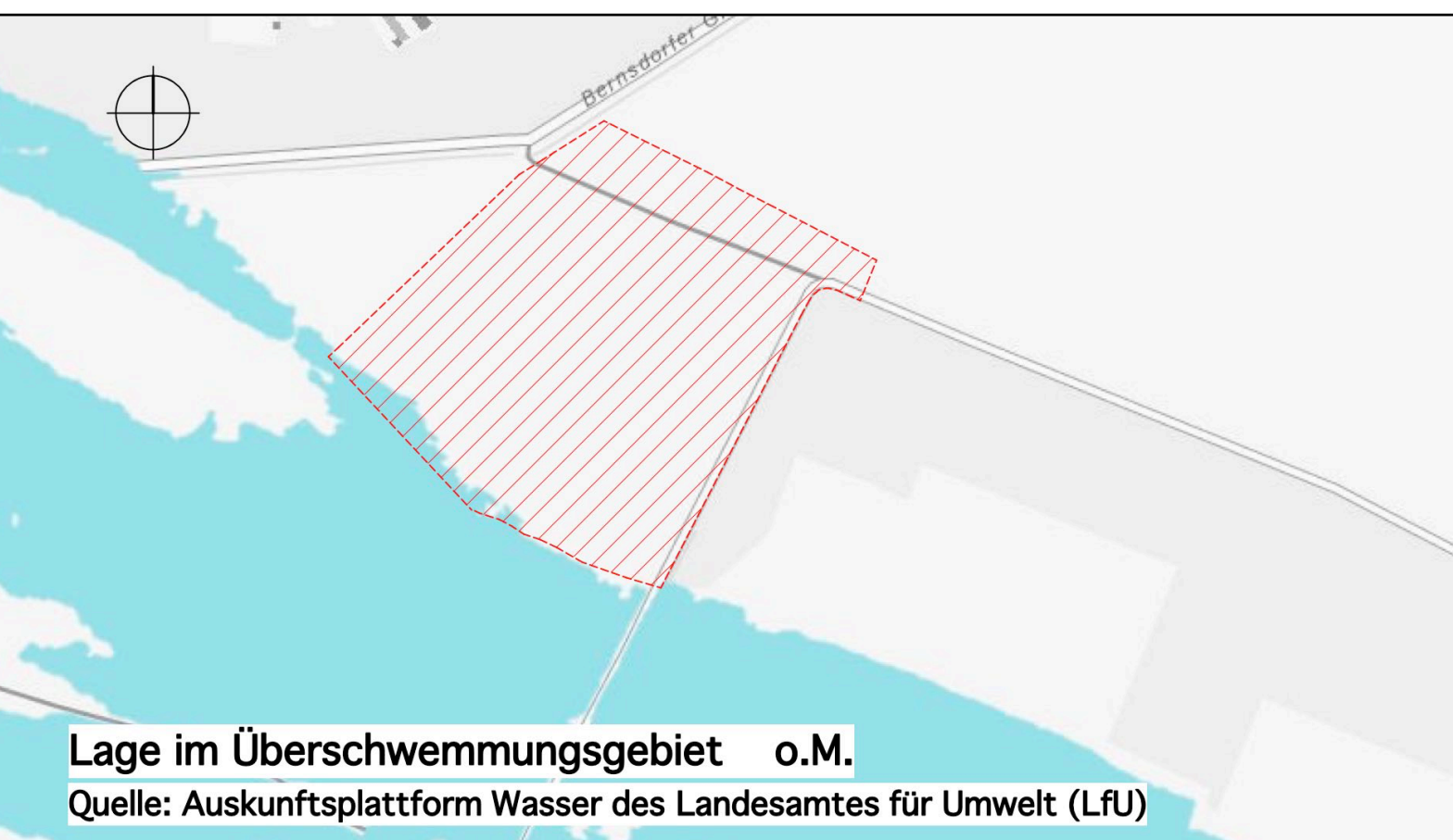
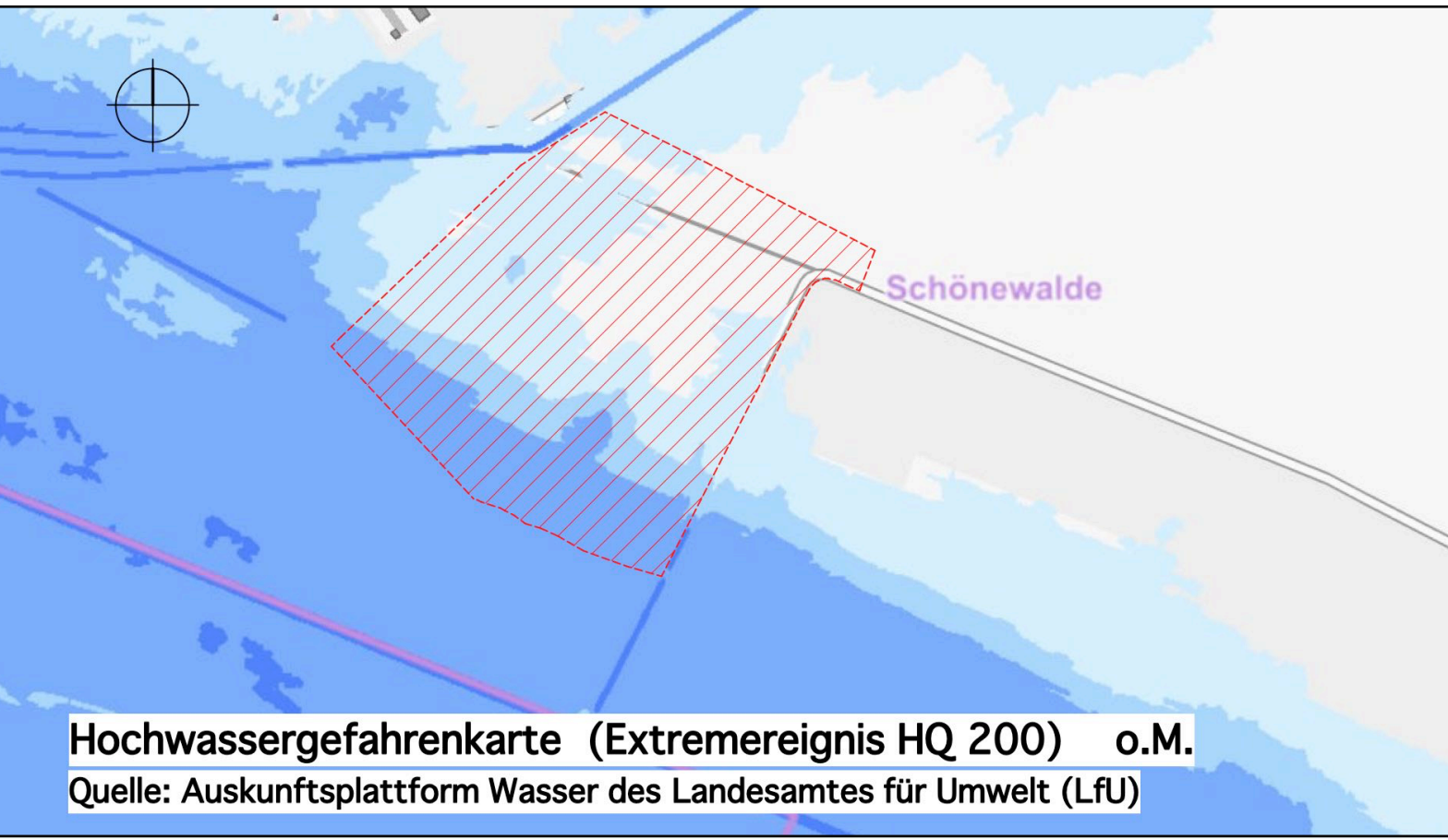
- 4.1 Solarmodule (§ 87 (1) 1 BbgBO)  
Verwendet werden dürfen ausschließlich entspiegelte Solarmodule, von denen keine Blendwirkung ausgeht.
- 4.2 Einfriedigungen (§ 87 (1) 1 BbgBO)  
Einfriedigungen sind nur als Mächtigheitszaun oder Drahtgitterzaun mit einer Höhe bis zu 2,00 m inkl. Überstegenschutz und einer Bodenfreiheit von 15 cm zulässig. Sie müssen von landwirtschaftlichen Wegen einen Mindestabstand von 1,00 m einhalten.
- 4.3 Werbeanlagen (§ 87 (1) 2 BbgBO)  
Werbeanlagen sind unzulässig.

**5 HINWEISE**

- 5.1 Bodenschutz  
Auf die Pflicht zur Beachtung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BodSchG) wird verwiesen. Bodenversiegelungen sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu begrenzen. Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden sind zu beachten. Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, zu schützen und wieder zu verwenden. Ablagerungen von Baustoffen und Aufschüttungen sowie die Inanspruchnahme von Gelände für die Aufstellung von Baummaschinen und -fahrzeugen sollen so flächensparend wie möglich erfolgen. Eine unnötige Verdichtung des Untergrundes ist zu vermeiden. Der Oberboden soll nach Möglichkeit in seiner Mächtigkeit nicht vermindert werden.
- 5.2 Archäologie  
Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), sind die Untere Denkmalbehörde sowie das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum unverzüglich zu benachrichtigen. Entdeckungstätte und Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten. Die Möglichkeit zu Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen. Auf § 11 BbgDSchG wird verwiesen. Die ausführenden Firmen sind über die genannten Aufgaben und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.
- 5.3 Landwirtschaft  
An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bei deren Bewirtschaftung können sporadisch Gerüche, Lärm, Staub und Erschütterungen entstehen. Negative Auswirkungen auf die Photovoltaikanlage, die durch reguläre landwirtschaftliche Tätigkeiten entstehen können, sind vom Anlagenbetreiber zu dämpfen.
- 5.4 Abfallbeseitigung  
Sämtliche anfallenden Baubfälle, Verpackungsmaterialien sowie Bauelemente sind getrennt zu erfassen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Der Umgang mit Bauelementen gleich welcher Art hat mit angemessener Sorgfalt zu erfolgen. Ggf. sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, damit sie nicht in den Boden gelangen können.
- 5.5 Hochwasserschutz  
Das Plangebiet befindet sich teilweise im Überschwemmungsgebiet sowie einem Hochwasserrisikogebiet HQ 200 der Elbe. Die Ausführung der Anlage hat so zu erfolgen, daß den Belangen des Hochwasserschutzes Rechnung getragen wird. Hierzu sind insbesondere die Vorschriften von §§ 78 und 78a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beachten. Im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes sind Bebauung sowie Veränderungen des Bodenreliefs untersagt.
- 5.6 Kampfmittel  
Laut Auskunft des Bauordnungsamtes des Kreises Elbe-Elster befindet sich das Plangebiet außerhalb von eingetragenen Kampfmittelverachtungsflächen.
- 5.7 Naturschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen
  - 5.7.1 Flächenerschöpfung (V 1)  
Der Flächenbedarf während der Bauphase ist auf das unabdingbare Mindestmaß zu reduzieren.
  - 5.7.2 Umgang mit Abfällen sowie boden- und wassergefährdenden Stoffen (V 2)  
Wasserschädliche Stoffe sind sachgerecht zu lagern und zu verwenden. Abfälle aller Art sind in der vorgeschriebenen Weise zu entsorgen.
  - 5.7.3 Verbot von Pestiziden und chemischen Substanzen (V3)  
Der Einsatz von Pestiziden sowie chemischen Substanzen zur Reinigung der Module ist unzulässig.
  - 5.7.4 Absperrung zum Schutz von Baumstrukturen und Gehölzen (V 4)  
Die Baufeldfreimachung muß außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 15.08. erfolgen. Baumaßnahmen im Rahmen der ökologischen Baufeldfreimachung muß außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 15.08. erfolgen. Baumaßnahmen im Rahmen der ökologischen Baufeldfreimachung sicherzustellen, daß es zu keiner Auslösung naturschutzfachlicher Verbotstatbestände kommt.
  - 5.7.5 Begrenzung von Emissionen (V 5)  
Der Einbau von Fremdsubstraten ist auf das absolute Minimum zu reduzieren. Die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der BbgDSchV sind einzuhalten. Baubedingte Verdichtungen außerhalb der Wegeflächen sind nach Abschluß der Baubarbeiten zu beseitigen.
  - 5.7.6 Verzicht auf Fremdsubstrate (V 7)  
Der Einbau von Fremdsubstraten ist auf das absolute Minimum zu reduzieren. Die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der BbgDSchV sind einzuhalten. Baubedingte Verdichtungen außerhalb der Wegeflächen sind nach Abschluß der Baubarbeiten zu beseitigen.
  - 5.7.7 Bauzeitenregelung im Hinblick auf Brutvögel (V AFB 1)  
Die Baufeldfreimachung muß außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 15.08. erfolgen. Baumaßnahmen im Rahmen der ökologischen Baufeldfreimachung sicherzustellen, daß es zu keiner Auslösung naturschutzfachlicher Verbotstatbestände kommt.
  - 5.7.8 Errichtung eines Amphibien-Schutzzaunes (V AFB 2)  
Vor Maßnahmenbeginn bzw. bis spätestens Ende Januar sind entlang der Graben, die im Planbereich liegen oder unmittelbar angrenzen, Amphibienschutzzaune gem. Umweltbericht fachgerecht aufzustellen und während der Bauphase zu unterhalten.
  - 5.7.9 Ökologische Baubegleitung (VAFB 5)  
Die fachgerechte Durchführung der vorgeschriebenen Maßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.

**6 RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES**

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1802) geändert worden ist.
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 3908) geändert worden ist.
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BbodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Februar 2021 (BGBl. I, S. 306) geändert worden ist.
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 (Nr. 20)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17 (Nr. 28)).
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18 (Nr. 39)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23 (Nr. 18)).
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 (Nr. 19) S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 (Nr. 18), S. 5).
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) in der Fassung der Verordnung vom 29.04.2019 (GVBl. II vom 13.05.2019).
- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) der Länder Berlin und Brandenburg (GVBl. I, S. 235)
- Hauptsatzung der Stadt Schönevalde in der derzeit gültigen Fassung



Es wird bestätigt, dass der Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 "Solarpark Bernsdorf" mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen und textlichen Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schönevalde vom ..... übereinstimmt.

Ausgefertigt: Schönevalde, den .....  
Bürgermeister Michael Stawski Siegel

Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 "Solarpark Bernsdorf" sowie die Stelle, bei der die Satzung mit Planzeichnung und Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ..... im Amtsblatt der Stadt Schönevalde Nr. .... ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und § 215 BauGB) und weiter auf die Falligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung tritt am Tage der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönevalde, den .....  
Bürgermeister Michael Stawski Siegel

Katastervermerk  
Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit dem Stand vom ..... und weist die planungsrelevanten Anlagen, Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten geometrischen Bestandteile eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in der Örtlichkeit ist eindeutig möglich.

..... Datum ..... Vermessungsbüro Schweitzer ..... Siegel

**VERFAHRENSVERMERKE**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schönevalde hat gemäß § 12 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 "Solarpark Bernsdorf" beschlossen. Der Beschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 "Solarpark Bernsdorf" in der Fassung vom 31.01.2024 mit Begründung und Umweltbericht wurde gebilligt. Gleichzeitig wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Beschluß wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 "Solarpark Bernsdorf" in der Fassung vom 31.01.2024 wurde mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgestellt.

Zu dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 "Solarpark Bernsdorf" in der Fassung vom 31.01.2024 mit Begründung und Umweltbericht wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden beteiligt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 "Solarpark Bernsdorf" in der Fassung vom xx.xx.202x mit Begründung und Umweltbericht wurde gebilligt. Gleichzeitig wurde die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Beschluß wurde ortsüblich bekannt gemacht.

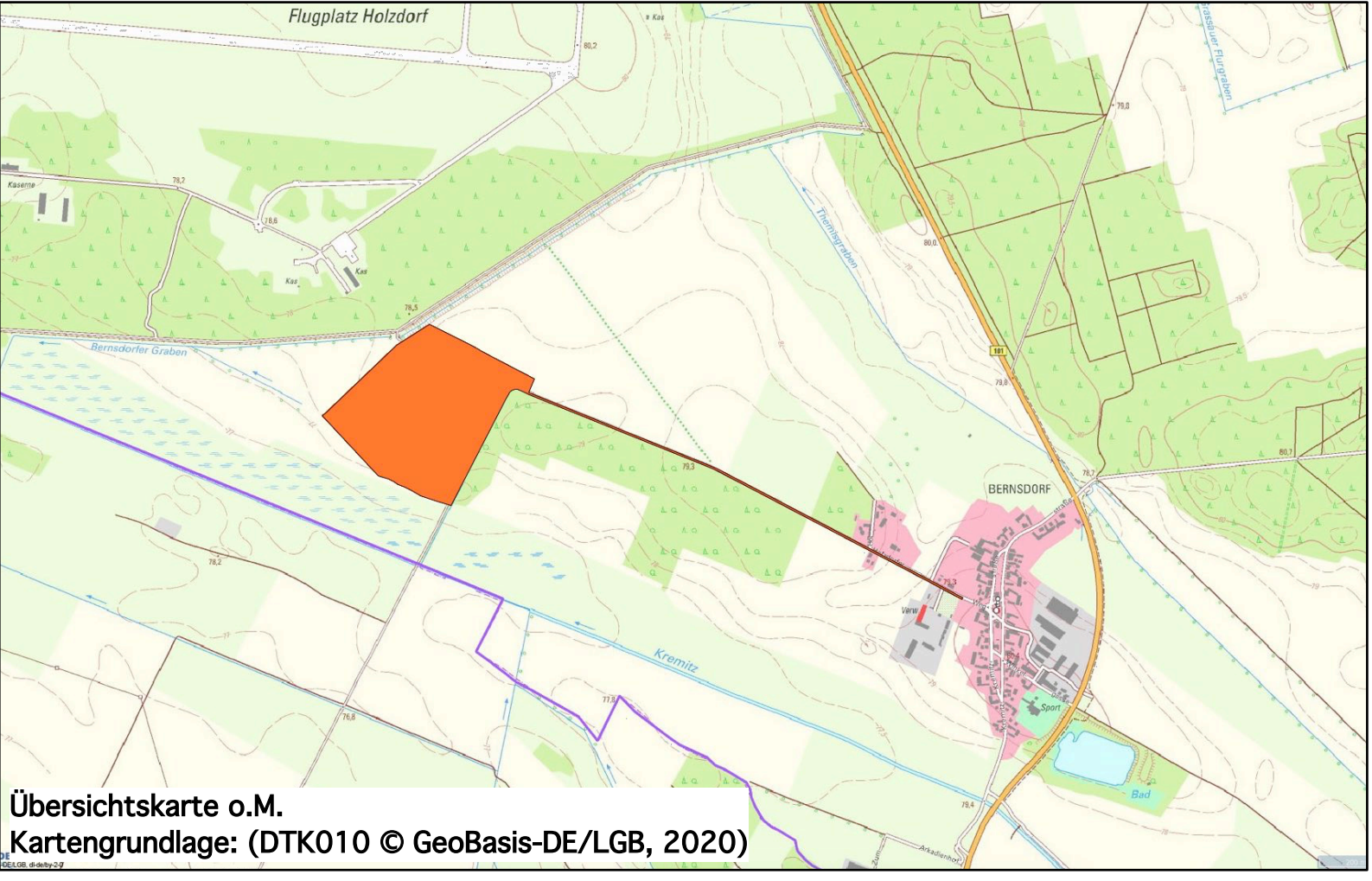
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 "Solarpark Bernsdorf" in der Fassung vom xx.xx.202x wurde mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 "Solarpark Bernsdorf" in der Fassung vom xx.xx.202x mit Begründung und Umweltbericht wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden beteiligt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schönevalde hat die Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die privaten Belange untereinander und gegeneinander abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schönevalde hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 "Solarpark Bernsdorf" in der Fassung vom xx.xx.202x gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Schönevalde, den .....  
Bürgermeister Michael Stawski Siegel



**STADT SCHÖNEVALDE**

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 27 "SOLARPARK BERNSDORF" - VORENTWURF -**

**MASSTAB 1 : 2000**

Stand: 31.01.2024

Vorhabenträger  
**ASG EnergiePark Bernsdorf GmbH & Co. KG**  
ELSDORFER WEG 3 A, 06366 KÖTHEN  
TELEFON 03496 - 649 930 TELEFAX 03496 - 649 9320 www.asg-solar.de

Planverfasser  
**Architekten Wäßering + Lüdke**  
CYRIAKSTRASSE 11 99094 ERFURT  
TELEFON 0361 - 225 2801 TELEFAX 0361 - 225 2944 abwl@arcor.de